



# **STATUTEN**

**Frauengemeinschaft**

**Arbon**

# STATUTEN

## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Arbon besteht ein im Jahre 1876 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Pfarrei St. Martin, Arbon.

Er ist ein Ortsverein des Thurgauischen Katholischen Frauenbundes TKF und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

## II. Zweck und Aufgaben

### Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1. Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frauen in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- 3.2. Vertiefung und Weiterbildung in religiösen, erzieherischen und kulturellen Bereichen
- 3.3. Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4. Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5. Einsatz für ökumenische/interreligiöse Belange
- 3.6. Pflege der Gemeinschaft, der Solidarität unter Frauen
- 3.7. Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region.
- 3.8. Zusammenarbeit mit dem Thurgauischen Katholischen Frauenbund TKF und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

## III. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde. Mitglieder des Vorstandes sowie die Teammitglieder der Gruppierungen gem. Art. 15 sind vom Beitrag befreit.

## **IV. Organisation**

### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A Hauptversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

### **A Hauptversammlung**

#### **Art. 6 Hauptversammlung**

Oberstes Organ ist die Hauptversammlung, welche alljährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahrs stattfindet. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

#### **Art. 7 Einladung, Anträge**

Die Hauptversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an das Präsidium oder beim Leitungsteam einzureichen.

#### **Art. 8 Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- 8.1. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe.
- 8.2. Kenntnisnahme des Budgets
- 8.3. Festsetzung des Mitglieder-Beitrages
- 8.4. Wahl der Präsidentin / Kontaktperson Leitungsteam, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- 8.5. Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.6. Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.7. Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung der Gruppierungen gem. Art. 15
- 8.8. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 8.9. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

#### **Art. 9 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 24 und Art. 25 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

### **Art. 10 Protokoll**

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Hauptversammlung beim Präsidium oder dem Leitungsteam angefordert werden oder ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Webseite einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der HV schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

## **B Vorstand**

### **Art. 11 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder des Leitungsteams selbst.

### **Art. 12 Geistliche Begleitung**

Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und der Gemeinde. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

### **Art. 13 Amtszeit**

Die Vorstandsmitglieder werden auf unbeschränkte Dauer gewählt. Sie werden an der Hauptversammlung für ein weiteres Amtsjahr bestätigt.

### **Art. 14 Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

### **Art. 15 Gruppierungen innerhalb des Vereins**

Untergruppen z.B. Witwengruppe, Krabbelzwerge, wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährt: Eigenes Team, eigenes Jahresprogramm und eigene Finanzen.

Die Integration dieser Gruppierungen in der FG Arbon wird gewährleistet durch:

- 15.1. Regelmässigen Austausch zwischen dem Vorstand und den Teams
- 15.2. Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisionsstelle. Die Jahresrechnung der Untergruppen kann in die Jahresrechnung des Vereins integriert werden.
- 15.3. Gemeinsame Hauptversammlung
- 15.4. Über die Zusammenarbeit wird eine Vereinbarung erstellt.
- 15.5. Bei Auflösung einer Untergruppe bleibt deren Vermögen in der FG Arbon
- 15.6. Bei Auflösung der FG Arbon bleibt das Vermögen der Untergruppe in deren Besitz. Voraussetzung dafür ist die Gründung eines neuen Vereins.

### **Art. 16 Aufgaben**

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 16.1. Vertretung des Vereins nach aussen
- 16.2. Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben
- 16.3. Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 16.4. Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung inkl. allfälliger Statutenänderung
- 16.5. Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 16.6. Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen, Kommissionen und Trägerschaften
- 16.7. Begleitung der Gruppierungen innerhalb des Vereins gem. Art. 15
- 16.8. Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien, auch für allfällige in der Vereinsführung geführte Fonds (z.B. Frauen- oder Familienfonds)
- 16.9. Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung gem. Art. 10
- 16.10 Ausführung der an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse
- 16.11 Entscheid über Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahrs
- 16.12 Interne und externe Kommunikation
- 16.13 Regelmässige Kontakte zum TKF, Thurgauischer Katholischer Frauenbund und SKF, Schweizerischer Katholischer Frauenbund

### **Art. 17 Unterschriftsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

## **C Revisionsstelle**

### **Art. 18 Revisionsstelle**

Die aus 2 Personen bestehende Revisionsstelle prüft die Rechnung und den Vermögensstand der Vereinskasse sowie allfälliger Fonds und erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über das bestehende Vermögen und dessen Erträge.

## **V. Finanzen**

### **Art. 19 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel der Vereinskasse setzen sich wie folgt zusammen:

- 19.1 Jahresbeiträge der Mitglieder.
- 19.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 19.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- 19.4 Spenden und Legate
- 19.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 20 Kassiererin**

Die Kassiererin ist verantwortlich für die Vereinskasse führt die Buchhaltung und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin/Kontaktperson Leitungsteam.

#### **Art. 21 Jahresbeiträge**

Die Hauptversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Thurgauischen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an deren Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.

#### **Art. 22 Spesenentschädigung/Sitzungsgelder**

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, Sitzungsgelder können vergütet werden. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

#### **Art. 23 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 24 Statutenänderung**

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

#### **Art. 25 Vereinsauflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Thurgauischen Katholischen Frauenbund im Voraus über den Antrag.

#### **Art. 26 Vermögensverwendung**

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen (ohne bestehendes Vermögen der Gruppierungen gem. Art. 15, sofern diese einen neuen Verein gegründet haben) der katholischen Kirchgemeinde Arbon übergeben. Diese hält das Vereinsvermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Kath. Kirchgemeinde Arbon zur Unterstützung von *Frauen in Not* oder der *Frauenförderung*.

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 18. Februar 2023 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Ort und Datum 06. März 2023

Die Präsidentin:



Die Aktuarin

